

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Auseinandersetzungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5557

Siegen, den 18.08.2021

Auseinandersetzungsverfahren
Werthenbach I
Az.: 33.03 57.03-001 / 6 21 01

Beschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Auseinandersetzungsbehörde beschlossen:

1. Die Ablösung der Nutzungsrechte der Altsohlstättenberechtigten in Werthenbach auf mit diesen Rechten belasteten Flächen der Stadt Netphen wird gemäß § 6 des Gesetzes über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz -GtG-) in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Auf die Ablösung, das hierbei stattfindende Verfahren und das Kostenwesen sind das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz und das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen in den zurzeit gültigen Fassungen gemäß § 2 GtG sinngemäß anzuwenden.

2. Das Verfahrensgebiet besteht aus den Grundstücken der Stadt Netphen, die mit den Rechten der Altsohlstättenberechtigten von Werthenbach belastet sind, und ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Das Auseinandersetzungsgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Netphen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Werthenbach	1	13, 121, 290
	2	45
	3	15, 17
	4	148, 149, 157, 164, 165

Gemarkung	Flur	Flurstück
Werthenbach	5	19
	6	61, 65, 66, 69, 133, 134, 137
	7	13, 14, 15
	8	117, 118, 119, 481, 533, 545, 549, 558, 559, 579
	9	87, 93
	11	525, 628, 629

Das Auseinandersetzungsgebiet hat eine Größe von 39 ha.

3. Der Auseinandersetzungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** lang während der Dienstzeiten aus bei der Stadt Netphen und den angrenzenden Städten und Gemeinden:

Stadt Netphen, Aushang zwischen den Rathäusern, Amtsstraße 2 und 6, 57250 Netphen,

Gemeinde Dietzhöhl, Zimmer 16, Hauptstraße 92, 35716 Dietzhöhl,

Gemeinde Erndtebrück, Zimmer 116, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück,

Stadt Haiger, Zimmer 3.04 Marktplatz 7, 35708 Haiger,

Stadt Hilchenbach, Zimmer 120, Markt 13, 57271 Hilchenbach,

Stadt Kreuztal, Zimmer 209, Siegener Straße 5, 57223 Kreuztal,

Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Zimmer 21, Lindenplatz 7, 57078 Siegen,

Gemeinde Wilnsdorf, Zimmer 66, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß den Hauptsatzungen der betreffenden Städte und Gemeinden.

4. Teilnehmer des Auseinandersetzungsverfahrens sind
- die Altsohlstättenberechtigten in Werthenbach,
 - die Stadt Netphen als Eigentümerin der mit Altsohlstättenrechten belasteten Flächen.

Die Teilnehmer des Verfahrens bilden die „Gemeinschaft der Teilnehmer“ (§ 8 Abs. 5 GtG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Auseinandersetzungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Auseinandersetzungsbehörde anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Auseinandersetzungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Auseinandersetzungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Auseinandersetzungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Für das ganze Auseinandersetzungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Auseinandersetzungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gemäß § 34 FlurbG:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Auseinandersetzungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Auseinandersetzungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Auseinandersetzungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Auseinandersetzungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnung zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Auseinandersetzungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Auseinandersetzungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Auseinandersetzung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Auseinandersetzungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Auseinandersetzungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602); zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2002 (BGBl. I S. 2864)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweck des Auseinandersetzungsverfahrens.

Der Zweck des Auseinandersetzungsverfahrens Werthenbach I ist es, die Nutzungsrechte der Altsohlstättenberechtigten am städtischen Grundbesitz abzulösen, da die Belastung des Eigentums der Stadt mit auf altem Herkommen bestehenden Nutzungsrechten in der heutigen Zeit unzweckmäßig ist. Im Verfahren werden die dann mit Rechten nicht mehr belasteten Flächen der durch den Auseinandersetzungsplan zu bildenden Gesamthandsgemeinschaft der Altsohlstättenberechtigten und der Stadt Netphen zugeteilt.

Die Stadt Netphen stellte am 17.05.2019 bei der Bezirksregierung Arnberg gemäß § 5 GtG den Antrag auf Ablösung der Altsohlstätte durch ein Auseinandersetzungsverfahren. Die Berechtigten werden gemäß ihrer Vereinbarung mit der Stadt Netphen vom 15.07.2021 in Waldgrundstücken abgefunden. Gemäß § 5 Abs 3 FlurbG ist die untere Forstbehörde unterrichtet worden.

Gemäß § 3 GtG ist für die Durchführung dieses Verfahrens die Bezirksregierung Arnberg zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Auseinandersetzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnberg, Postfach, 59817 Arnberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg unter www.bezreg-arnberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntgabe:

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Auseinandersetzungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Peter
(RVD)